

6 Abs. 3 Buchst. h Mustervertrag, §§ 333, 384 HGB), der erzielte Erlös aber in das Eigentum des Händlers übertragen wird und seitens des sozialistischen Vertragsteils mangels anderweitiger Absprachen nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Abführung besteht¹⁰. Wollte man dem Kommissionshändler auch beim Schadensersatz eine Provisionszahlung zubilligen, so käme dies geradezu einem Anreiz für eine vertragswidrige Kreditnahme und den Warenentzug gleich. Die erzieherische Funktion unseres Rechts würde negiert, und an die Stelle der behaupteten gleichen Behandlung beider Partner träte eine Benachteiligung des gesellschaftlichen Eigentums. Das Ergebnis einer solchen Praxis wird in einem uns bekannten Fall besonders deutlich unterstrichen. Ein Kommissionsgastwirt erhielt innerhalb von drei Wochen Warenzugänge in einem Wert von 3615 DM. Bei der Kontrollinventur waren noch Waren mit einem Wert von 1478 DM vorhanden. Dem Soll-Umsatz von 2137 DM standen Einzahlungen von 885 DM gegenüber. Wollte man die Fehlmengen von 1252 DM als Umsatz bewerten, dann erhielte der Kommissionär eine Provision von 482 DM, also mehr als die Hälfte der Verkaufserlöse. Da der Händler zur Abdeckung der Ersatzforderung nicht in der Lage war, bedeutete die Gewährung der Provision eine Vorleistung des sozialistischen Betriebes. Er arbeitet überdies auch weiter mit den entzogenen Geldern als Kredit.

Schließlich gestattet auch die Rücksichtnahme auf alte Gewohnheiten keine Benachteiligung gesellschaftlichen Eigentums. Warenentnahmen ohne Bezahlung können den Straftatbestand der Unterschlagung verwirklichen. Auch Delikte sind auf kapitalistische Überreste im Denken der Menschen zurückzuführen.

Eine Herabsetzung der Schadensforderung wird meistens unter Berufung auf entstandenen Schwund, vor allen Dingen im Gaststättengewerbe, gefordert. Man bezieht sich dabei auf die Praxis der Abgabeverwaltung, die Schwundsätze bei Faßbier bis zu 3%, bei Likören bis 4% und bei anderen Spirituosen bis 3% der Warenmenge als Einkommenschmälerung anerkennt. Im Gegensatz zur Richtlinie über die Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Großhandels (Abschn. II Ziff. 13), die jede Vereinbarung einer Vergütung für Schwund untersagte, räumt die Richtlinie über die Einbeziehung als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels (Abschn. II Ziff. 15 Buchstabe d) die Möglichkeit einer Einbeziehung von Schwund für den Ausschank von Bier und Spirituosen

entsprechend den individuellen Bedingungen und auf der Grundlage der bisherigen für private Gastwirte üblichen Regelung in den Provisionsatz ein. Jedoch dürfen auch hier gesonderte Vergütungen für Schwund nicht vereinbart werden. Diese Bestimmung weist somit auf die Ermittlung des Reineinkommens und des Provisionsatzes hin. In der Aufteilung der Handelsspanne und der damit verbundenen Ermittlung des Provisionsatzes liegt die reale Grundlage für die Beantwortung der Frage, welcher Partner den Schwund zu tragen hat. Den Richtlinien zu den Musterverträgen ist als Anlage 3 ein Muster für die Ermittlung des Provisionsatzes beigelegt. An Hand dieser Berechnungsgrundlage werden die Einzelhandelsspanne, das Reineinkommen des Kommissionshändlers, die Wirtschaftlichkeitserrechnung des sozialistischen Handelsbetriebes und die haushaltwirksamen Einnahmen ermittelt. Der Anteil des sozialistischen Betriebes besteht im wesentlichen in den geplanten Kosten, den erstattungspflichtigen fixen Kosten des Kommissionshändlers und in den haushaltwirksamen Einnahmen. Der restliche Teil der Einzelhandelsspanne verbleibt dem Kommissionär. In dieser Spanne sind aber die Schwundsätze bereits einkalkuliert und berücksichtigt. Wenn also der restliche Teil der Einzelhandelsspanne dem Kommissionshändler verbleibt, dann hat er auch die entsprechenden Aufwendungen zu tragen, die nicht der sozialistische Handelsbetrieb übernommen hat. Ein Schwundsatz kann bei der Erstattung von Fehlmengen demnach nur dann dem Kommissionär zugewilligt werden, wenn dies bei der Rentabilitätsberechnung seinen Niederschlag gefunden hat, d. h., wenn dieser zusätzliche Kostenaufwand ausdrücklich vom sozialistischen Partner laut Aufstellung übernommen worden ist. Wegen der Schwierigkeiten bei der Ermittlung des tatsächlich aufgetretenen Schwundverlustes liegt eine solche Regelung meistens auch nicht im Interesse des Kommissionshändlers. Dagegen weckt die Übernahme des Schwundes durch den Händler das materielle Interesse an der Erhaltung des Volkseigentums.

Die Einbeziehung der privaten Einzelhändler und Gastwirte in das Kommissionsvertragsverhältnis mit den sozialistischen Handelsbetrieben muß in letzter Konsequenz der sozialistischen Perspektive des Handels in unserer Republik dienen. Sie darf daher auch nicht zu einer Durchlöcherung des Grundsatzes der Unantastbarkeit des gesellschaftlichen Eigentums führen. Wir sind nur an einer ehrlichen Mitarbeit des privaten Einzelhandels am sozialistischen Aufbau interessiert, die sich in der unbedingten Vertragstreue beider Partner äußert.

10 OG, Urte. v. 13. Mai 1958 — 1 Zz 198/57 — in NJ 1959 S. 186.

Oerpflchtung der yPliarbeiter des Preisgerichts Rudolstadt

zum 10. Jahrestag der Gründung der <^>DR

Nachdem wir in NJ 1959 S. 330 die Verpflichtung der Teilnehmer des 3. Qualifizierungslehrgangs für Kreisgerichtsdirektoren zum 10. Jahrestag der Gründung der DDR veröffentlicht hatten, erreichte uns eine Reihe von Zuschriften. Wie die Mitarbeiter des Kreisgerichts Jena (Stadt) zur Erfüllung dieser Verpflichtung beitragen wollen, ergibt sich aus dem Plan ihrer Maßnahmen, den wir in NJ 1959 S. 362 abdruckten. Die Richter der Kreisgerichte Saalfeld, Jena (Land) und Gera (Stadt) haben erklärt, daß sie alle ihre Kräfte einsetzen wollen, um auf dem Wege zum sozialistischen Gericht voranzukommen. Die Mitarbeiter des Bezirksgerichts Gera werden sich Stänker als bisher im Nationalen Aufbauwerk der Stadt Gera einsetzen und bis zum 7. Oktober 500 Aufbaustunden leisten; 11 Kollegen wollen die Aufbaumedaille in Bronze erringen. Im folgenden geben wir einer weiteren konkreten Verpflichtung zum 10. Jahrestag Raum.

Das Kollektiv der Richter und alle Mitarbeiter sowie die Schöffen des Kreisgerichts Rudolstadt begrüßen die von den Teilnehmern des 3. Direktorenlehrgangs ergriffene Initiative zum 10. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik. Wir sichern bei der Durchführung der in der Verpflichtung gestellten Aufgaben unsere volle Unterstützung zu.

Wir haben erkannt, daß nur die Verbindung der Rechtsprechung mit der Lösung der ökonomischen Aufgaben im Kreis unter intensiver Einbeziehung der Schöffen als Bindeglied zwischen Werktätigen und Gericht und die Herstellung einer kontinuierlichen Verbindung mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, insbesondere mit der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, uns schneller auf dem Wege zum sozialistischen Gericht voranbringt.

Zur Durchsetzung und Erfüllung dieser großen Aufgaben verpflichten wir uns, insbesondere auf dem Gebiet der politischen Massenarbeit folgendes durchzuführen:

1. *Alle Mitarbeiter des Gerichts nehmen an einem Wettbewerb teil, in dem alle Formen der gesellschaftlichen Tätigkeit bewertet werden:*

A. Körperliche Arbeit:

Einsatz im Nationalen Aufbauwerk, zur Einbringung der Ernte und in der Produktion

B. Mitarbeit im Wohnbezirk:

- a) Teilnahme an Versammlungen im Wohnbezirk,*
- b) Ausübung einer Funktion im Wohnbezirk*